

ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres im Einklang mit den im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁹ niedergelegten völkerrechtlichen Bestimmungen zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21³, insbesondere deren Kapitel 17, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

sowie unter Hinweis auf das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴, insbesondere dessen Kapitel IV, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

feststellend, daß die internationale Gemeinschaft in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰ anerkannt hat, daß der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, deren Umwelt am stärksten gefährdet ist, besonderer Vorrang geschenkt werden sollte,

zutiefst besorgt über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs, woher der größte Teil der weltweit gefangenen Fische stammt, auf die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in den Zonen im Bereich ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die in jüngster Zeit auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene über Fischereierhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen sowie über deren Einhaltung und Durchsetzung geführt wurden,

1. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung niedergelegten Bedingungen auszuführen;

2. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle

von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiorgane und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach entsprechend den Beschlüssen der Versammlung einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und über die bei der Durchführung dieser Resolution aufgetretenen Probleme vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/117. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21³, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehalten wurde;

2. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Beitrag zu der Arbeit ihrer dritten Tagung die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

4. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Stand der Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen, und *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994